

Coronavirus. Betriebsstilllegung. Ohne Anzeigepflicht.



Firmen Sach: Keine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung bei bundesweiter behördlicher Schließung.

**Sehr geehrte Vertriebspartnerin,
sehr geehrter Vertriebspartner,**

aufgrund der Corona-Krise muss **keine Mitteilung des Versicherungsnehmers (VN) an Helvetia** erfolgen.

Grund: Die landes- bzw. bundesweiten behördlichen Schließungen bzgl. des vorübergehenden "Shut-Down" bestimmter Branchen sind einer Mitteilung des Versicherungsnehmers (VN) an den Versicherer für die Gültigkeitsdauer der Schließung gleichgestellt.

Betriebsstilllegung mit Anzeigepflicht

Die Stilllegung von Betrieben aufgrund Behördenanweisung ist grundsätzlich ein anzeigepflichtiger Umstand. Hierüber hat der VN den Versicherer unverzüglich zu informieren.

Besonders wichtige anzeigepflichtige gefahrerhöhende Umstände können den jeweiligen Versicherungsbedingungen entnommen werden. Ein solcher kann z.B. vorliegen, wenn ...

- der Betrieb oder das Gebäude dauernd oder vorübergehend (z.B. während der Betriebsferien) stillgelegt wird oder leer steht oder
- Räumlichkeiten, die oben, unten oder seitlich an den Versicherungsort angrenzen, dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt werden.

Sie haben Fragen? Wenden sie sich gerne an Ihre/n zuständige/n Maklerbetreuer/-in.

Bleiben Sie gesund!